

schänderische Theil das debitum verlangen könne, wenn die Dispens nicht so bald erlangt werden kann, und Gefahr im Verzuge ist; das Kirchengesetz scheint in tanto discrimine nicht so streng zu verpflichten; saltem si periculum exstet incontinentiae, relinquendus est poenitens in sua bona fide, bemerkt weiße der heilige Alphons: Praxis Confess. cap. 6. n. 86.

Was die Erwirkung der dießbezüglichen Dispens anbelangt, ist Antonius ganz der richtigen Ansicht; denn wenn auch dieses Strafgesetz ein allgemeines vom römischen Stuhle für die ganze Kirche gegebenes ist, so kann doch ex consuetudine generali der Bischof (vel ipse vel per delegatum) davon dispensiren, und der Beichtvater hat in solchen Fällen nicht an die Pönitentiarie, sondern an den Diöcesanbischof sein Bittgesuch zu richten. In unsern Gegenden haben übrigens die Bischöfe diese Dispensationsgewalt auch durch die sogenannten Quinquennalfacultäten.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani. O. S. B.

IX. (*Perforatio cranii infantis in utero matris.*) Der Seelsorger K. wird zu einer Mutter gerufen, die in Kindesnöthen liegend in Todesgefahr schwebt, um sie mit den heiligen Sterbsacramenten zu versehen. Er geht und waltet seines Amtes. Nach verrichteter heiliger Handlung tritt er ab, und das Geschäft des Arztes beginnt. Dieser vom Seelsorger heimlich gefragt, was es wohl mit der armen Leidenden für einen Ausgang nehmen werde, sagt: „Hier gibt es kein anderes Mittel mehr. Wir werden jetzt das Kind, das noch lebt, mittelst eines Instrumentes in utero matris taufen, und dann die perforatio cranii infantis vornehmen, damit doch wenigstens die Mutter gerettet wird.“ Was ist von diesem ärztlichen Ausspruche zu halten, und wie hat sich der Seelsorger demselben gegenüber zu verhalten?

Die sogenannte Craniotomia (fractio vel perforatio cranii), d. i. (wie Scavini dieselbe definirt) die occisio infantis in utero matris ut extrahi possit ad ipsam salvandam, ne secus et

mater et infans certo pereant, ist vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet nach der allgemeinen Lehre der Theologen gänzlich unerlaubt, weil sie eine directe Tödtung eines Unschuldigen und darum eine Handlung „*intrinsece mala*“ ist. Sie hat darum nach den Principien der christlichen Moral niemals zu geschehen, auch dann nicht, wenn durch Unterlassung derselben beide — Mutter und Kind — das Leben verlieren sollten; denn wenn auch beide sterben, so geschieht dieß aus natürlichen Ursachen ohne jemandes Schuld. Es gibt jedoch (trotzdem) einige wenige Theologen, die diese *perforatio cranii* für erlaubt halten, falls sie geschieht, nachdem das Kind in *utero matris* mittelst eines Instrumentes, wie man ein solches in neuester Zeit im Gebrauche hat, zuvor getauft worden ist. Denn, sagen sie, wenn das Kind ohnehin nothwendig sterben muß, so geschehe demselben kein Unrecht, wenn man seinen Tod ein wenig beschleuniget, durch die Taufe für sein ewiges Seelenheil sorgt und dabei das Leben der Mutter rettet. So urtheilen auch sonst gewissenhafte Aerzte unserer Zeit und bringen die *perforatio cranii bona fide* in Anwendung. Wie wird sich also ein Seelsorger benehmen, wenn er hören wird, daß ein Arzt in irgend einem concreten Falle von diesem Mittel Gebrauche zu machen gedenke? — Er wird — und dieß ist die Ansicht des gelehrten Erzbischofes Kenrick von Baltimore in seiner *Theolog. moralis Tract. III. n. 128.* — den Arzt, falls er um nichts fragt, *bona fide* thun lassen, was er für gut befindet und sich in die Sachen des Arztes einfach nicht einmengen. Viele Aerzte, ja die meisten, scheinen ja der Meinung zu sein, der *foetus* habe so lange nicht das volle Recht auf das Leben, bis er den *uterus* nicht verlassen hat; sie halten ihn für einen Theil der Mutter, den man mit so großen Opfern, d. i. mit dem Tode der Mutter nicht zu erhalten verpflichtet ist; auch ist er in ihren Augen nichts anderes als ein unberechtigter „*aggressor in vitam matris*,“ den zu tödten nach den Rechtsgrundsätzen erlaubt ist. Anders ist jedoch zu urtheilen, wenn der Arzt directe um die Erlaubtheit dieser Handlung fragt. Thut er

dieses, dann wird ihm der Seelsorger sagen, daß eine directe Tödtung des foetus nie ohne Schuld geschehen könne. Was aber, wenn die Mutter fragt, was zu thun sei? Der Mutter, meint Henrick, scheint es am besten zu rathen, den Arzt zu bitten, daß er ja so viel als möglich für das Leben des Kindes sorge.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani. O. S. B.

X. (Zusammenschreibung von Obligationen.) Zur Vereinfachung der Kirchenrechnung, sowie der Zinsenbehebung ist es sehr zweckdienlich, daß die zur Kirche gehörigen Staatsschuldverschreibungen (Papierrente — Silberrente) nach Möglichkeit zusammengeschrieben werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, daß beim k. k. Steueramte, wo bisher die Zinsen erhoben wurden, oder aber bei der k. k. Finanz-Landes-cassa (in Linz) die zu vereinigenden Obligationen mit den betreffenden Zinsen-Zahlungsbögen¹⁾ und einem ungestempelten Certificate, von welchem wir im Nachfolgenden drei Formularien aufführen, überreicht werden. Das k. k. Steueramt (die k. k. Finanz-Landes-cassa) stellt dem Ueberbringer dann ein Recepisse aus, auf Grund dessen seiner Zeit (etwa nach fünf Wochen) die neue Obligation auszufolgt wird.

A. Certificat

über die beim k. k. Steueramte Mauernberg behufs Zusammenschreibung überreichten, auf die Pfarrkirche Laubenheim lautenden Staatsschuldverschreibungen.

Notenrente.

1. Nr. 63329	vom 1. Aug. 1871	per 100 fl. hievon belastet 100 fl. frei	— fl.
2. „ 98170	„ 1. Febr. 1875	„ 700 „ „ „	460 „ „ 240 „
3. „ 35750	„ 1. Aug. 1870	„ 5000 „ „ „	3295 „ „ 1705 „
4. „ 107980	„ 1. Febr. 1878	„ 450 „ „ „	— „ „ 450 „
		Summe	6250 „ „ „ 3855 „ „ 2395 „

¹⁾ Auf diesen Zahlungsbögen wird vom k. k. Steueramte an der bezeichnenden Stelle die Zinseneinstellung angemerkt; geschieht die Zusammenschreibung durch die k. k. Finanz-Landes-cassa, so müssen die Zahlungsbögen bereits mit